

Merkblatt Digitalisierung für Lehrpersonen – Hätten Sie gewusst, dass...?

... das Internet kein rechtsfreier Raum ist?

Obwohl Eltern grundsätzlich für den Jugendschutz verantwortlich sind, trägt auch die Schule insbesondere im Rahmen des Unterrichts eine Verantwortung. Kinder und Jugendliche müssen lernen, Gefahren richtig einzuschätzen, sich selbst zu schützen und digitale Medien sinnvoll einzusetzen.

Die für den Kinder- und Jugendmedienschutz zentralen Bestimmungen auf Bundesebene sind insbesondere im Strafgesetzbuch, aber auch in anderen Gesetzen (z.B. Zivilgesetzbuch ZGB, eidgenössisches Datenschutzgesetz DSG) verankert.

Verboten sind:

- Pornografie für unter 16-Jährige zugänglich machen – Artikel 197 STGB
- Kinderpornografie – Artikel 197 STGB
- Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere – Artikel 135 STGB
- Cybermobbing – div. Artikel STGB, z. B. unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem Art. 143 STGB, Persönlichkeitsrechte gemäss ZGB
- Gewaltaufrufe – Artikel 13a BWIS (Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit)